

# Finanzen und Steuern

## Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



**2018**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 6. Mai 2019  
Artikelnummer: 2140950187004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Inhalt

Schaubild

### Tabellenteil

- 1 Schaumwein
  - 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
    - 1.1.1 Schaumwein insgesamt
    - 1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr
    - 1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.
  - 1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen
  
- 2 Zwischenerzeugnisse
  - 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
    - 2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt
    - 2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.
    - 2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

### Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

– = nichts vorhanden

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

l = Liter

Mill. = Million

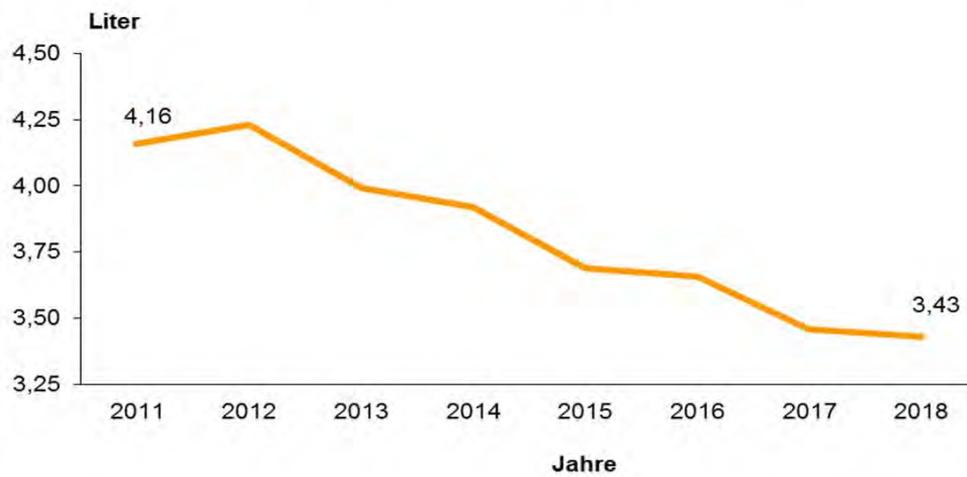
SchaumwZwStG = Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz

vol. = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Schaubild

### Entwicklung des Schaumweinverbrauchs in Deutschland je Einwohner <sup>1</sup>



Statistisches Bundesamt

<sup>1</sup> Berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011.

# 1 Schaumwein

## 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

### 1.1.1 Schaumwein insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2018		2017		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
<b>Versteuert</b>	<b>2 842 536</b>	<b>382 391</b>	<b>2 861 959</b>	<b>384 030</b>	<b>- 0,7</b>
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	2 446 847	328 822	2 505 359	335 797	- 2,3
von registrierten Empfängern.....	386 476	52 348	352 115	47 661	9,8
von Beauftragten von Versandhändlern.....	605	76	812	100	- 25,5
von freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	2 233	279	1 865	229	19,7
von sonstigen Steuerschuldern.....	6 374	866	1 807	242	252,7
<b>Unter Steueraussetzung</b>	<b>404 060</b>	<b>x</b>	<b>400 419</b>	<b>x</b>	<b>0,9</b>
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt .....	120 261	x	111 042	x	8,3
von registrierten Versendern ausgeführt .....	3	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	283 560	x	288 980	x	- 1,9
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	235	x	398	x	- 40,9
<b>Steuerbefreiung</b>					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	<b>49</b>	<b>7</b>	<b>18</b>	<b>2</b>	<b>173,3</b>
<b>Steuerentlastung von der Schaumweinsteuer</b>	<b>4 221</b>	<b>400</b>	<b>2 511</b>	<b>285</b>	<b>68,1</b>
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	4 221	400	2 511	285	68,1
<b>Steuersollbetrag insgesamt.....</b>	<b>x</b>	<b>381 991</b>	<b>x</b>	<b>383 745</b>	<b>x</b>

# 1 Schaumwein

## 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

### 1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2018		2017		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
<b>Versteuert</b>	<b>2 793 198</b>	<b>379 875</b>	<b>2 800 825</b>	<b>380 912</b>	<b>- 0,3</b>
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	2 400 383	326 452	2 447 340	332 838	- 1,9
von registrierten Empfängern.....	383 978	52 221	349 452	47 525	9,9
von Beauftragten von Versandhändlern.....	536	73	692	94	- 22,6
von freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	1 941	264	1 579	215	22,9
von sonstigen Steuerschuldern.....	6 361	865	1 762	240	261,0
<b>Unter Steueraussetzung</b>	<b>342 952</b>	<b>x</b>	<b>335 075</b>	<b>x</b>	<b>2,4</b>
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt .....	114 700	x	105 551	x	8,7
von registrierten Versendern ausgeführt .....	3	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	228 013	x	229 127	x	- 0,5
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	235	x	398	x	- 40,9
<b>Steuerbefreiung</b>					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	49	7	18	2	173,3
<b>Steuerentlastung von der Schaumweinsteuer</b>	<b>4 048</b>	<b>391</b>	<b>1 847</b>	<b>251</b>	<b>119,2</b>
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	4 048	391	1 847	251	119,2
<b>Steuersollbetrag insgesamt.....</b>	<b>x</b>	<b>379 484</b>	<b>x</b>	<b>380 661</b>	<b>x</b>

# 1 Schaumwein

## 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

### 1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2018		2017		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
<b>Versteuert</b>	<b>49 339</b>	<b>2 516</b>	<b>61 134</b>	<b>3 118</b>	<b>- 19,3</b>
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	46 465	2 370	58 019	2 959	- 19,9
von registrierten Empfängern.....	2 499	127	2 664	136	- 6,2
von Beauftragten von Versandhändlern.....	69	4	121	6	- 42,5
von freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	292	15	286	15	2,3
von sonstigen Steuerschuldern.....	14	1	45	2	- 70,0
<b>Unter Steueraussetzung</b>	<b>61 108</b>	<b>x</b>	<b>65 344</b>	<b>x</b>	<b>- 6,5</b>
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt .....	5 561	x	5 491	x	1,3
von registrierten Versendern ausgeführt .....	-	x	-	x	-
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	55 547	x	59 853	x	- 7,2
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	-	x	-	x	-
<b>Steuerbefreiung</b>					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	-	-	-	-	-
<b>Steuerentlastung von der Schaumweinsteuer</b>	<b>173</b>	<b>9</b>	<b>665</b>	<b>34</b>	<b>- 74,0</b>
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	173	9	665	34	- 74,0
<b>Steuersollbetrag insgesamt.....</b>	<b>x</b>	<b>2 507</b>	<b>x</b>	<b>3 084</b>	<b>x</b>

# 1 Schaumwein

## 1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

2018

Betriebsgrößenklasse nach dem Jahresabsatz über ... bis einschl. ... Liter	Schaumwein (6 % vol. und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol.)		
	Unternehmen	Absatzmenge		Unternehmen	Absatzmenge	
	Anzahl	hl	%-Anteil	Anzahl	hl	%-Anteil
bis 10 000 .....	968	20 118	0,7	28	524	1,1
10 000 - 100 000 .....	144	45 907	1,6	4	1 038	2,2
100 000 - 1 Mill. ....	51	165 826	5,8	}	3	45 260
1 Mill. - 5 Mill. ....	17	350 312	12,3			
über 5 Mill. ....	5	2 265 170	79,6			
<b>Insgesamt .....</b>	<b>1 185</b>	<b>2 847 333</b>	<b>100,0</b>	<b>35</b>	<b>46 822</b>	<b>100,0</b>

## 2 Zwischenerzeugnisse

### 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

#### 2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2018		2017		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
<b>Versteuert</b>	<b>134 656</b>	<b>17 703</b>	<b>130 277</b>	<b>16 877</b>	<b>3,4</b>
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	65 309	9 110	61 037	8 340	7,0
von registrierten Empfängern.....	66 553	8 239	65 775	8 112	1,2
von Beauftragten von Versandhändlern.....	26	4	14	2	79,5
freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	432	53	576	67	- 25,1
von sonstigen Steuerschuldern.....	2 336	298	2 875	357	- 18,7
<b>Unter Steueraussetzung</b>	<b>33 742</b>	<b>x</b>	<b>43 067</b>	<b>x</b>	<b>- 21,7</b>
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt .....	13 085	x	19 898	x	- 34,2
von registrierten Versendern ausgeführt .....	-	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	20 459	x	22 782	x	- 10,2
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	198	x	388	x	- 49,1
<b>Steuerbefreiung</b>					
steuerfreie Verwendung gemäß § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	7 560	1 084	4 764	708	58,7
<b>Steuerentlastung von der Zwischenerzeugnissteuer</b>	<b>876</b>	<b>100</b>	<b>1 137</b>	<b>129</b>	<b>- 23,0</b>
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	876	100	1 137	129	- 23,0
<b>Steuersollbetrag insgesamt.....</b>	<b>x</b>	<b>17 603</b>	<b>x</b>	<b>16 748</b>	<b>x</b>

## 2 Zwischenerzeugnisse

### 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

#### 2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2018		2017		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
<b>Versteuert</b>	<b>77 812</b>	<b>11 905</b>	<b>70 375</b>	<b>10 767</b>	<b>10,6</b>
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	48 014	7 346	41 452	6 342	15,8
von registrierten Empfängern.....	28 441	4 351	27 505	4 208	3,4
von Beauftragten von Versandhändlern.....	21	3	12	2	78,2
freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	170	26	163	25	4,6
von sonstigen Steuerschuldern.....	1 166	178	1 243	190	- 6,2
<b>Unter Steueraussetzung</b>	<b>13 469</b>	<b>x</b>	<b>10 899</b>	<b>x</b>	<b>23,6</b>
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt .....	3 584	x	4 681	x	- 23,4
von registrierten Versendern ausgeführt .....	-	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	9 849	x	6 160	x	59,9
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	37	x	58	x	- 36,6
<b>Steuerbefreiung</b>					
steuerfreie Verwendung gemäß § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	<b>6 355</b>	<b>961</b>	<b>4 368</b>	<b>667</b>	<b>45,5</b>
<b>Steuerentlastung von der Zwischenerzeugnissteuer</b>	<b>274</b>	<b>38</b>	<b>257</b>	<b>39</b>	<b>6,8</b>
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	274	38	257	39	6,8
<b>Steuersollbetrag insgesamt.....</b>	<b>x</b>	<b>11 867</b>	<b>x</b>	<b>10 728</b>	<b>x</b>

## 2 Zwischenerzeugnisse

### 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

#### 2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2018		2017		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
<b>Versteuert</b>	<b>56 844</b>	<b>5 798</b>	<b>59 902</b>	<b>6 110</b>	<b>- 5,1</b>
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	17 295	1 764	19 585	1 998	- 11,7
von registrierten Empfängern.....	38 112	3 887	38 270	3 904	- 0,4
von Beauftragten von Versandhändlern.....	5	0	3	0	85,4
freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	262	27	414	42	- 36,7
von sonstigen Steuerschuldern.....	1 170	119	1 631	166	- 28,3
<b>Unter Steueraussetzung</b>	<b>20 273</b>	<b>x</b>	<b>32 168</b>	<b>x</b>	<b>- 37,0</b>
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt .....	9 502	x	15 217	x	- 37,6
von registrierten Versendern ausgeführt .....	-	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	10 611	x	16 621	x	- 36,2
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	161	x	330	x	- 51,3
<b>Steuerbefreiung</b>					
steuerfreie Verwendung gemäß § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	1 205	123	395	40	204,8
<b>Steuerentlastung von der Zwischenerzeugnissteuer</b>	<b>601</b>	<b>62</b>	<b>880</b>	<b>90</b>	<b>- 31,7</b>
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	601	62	880	90	- 31,7
<b>Steuersollbetrag insgesamt.....</b>	<b>x</b>	<b>5 736</b>	<b>x</b>	<b>6 020</b>	<b>x</b>

# Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



2018

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 6. Mai 2019

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2019

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechtsgrundlage: Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.</li><li>• Erhebungseinheiten: Hauptzollämter.</li><li>• Berichtszeitraum: Jahr.</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
Erhebungsinhalte: Versteuerte, unversteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, unversteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt.	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zweck der Statistik: Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.</li><li>• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung.</li><li>• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in einem IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.</li><li>• Stichprobenverfahren: ./.</li><li>• Stichprobenumfang: ./.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeitlich: Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z . T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 5</b>
Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436">https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436</a>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 6</b>

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind Betriebe,

- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse unter Steueraussetzung herstellen, lagern, befördern oder steuerfrei verwenden,
- die am innergemeinschaftlichen Handel mit Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen teilnehmen oder
- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse aus- bzw. einführen.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Hauptzollämter.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bund.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Jahr.

## **1.5 Periodizität**

Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Einzeldaten der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Versteuerte, unversteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, unversteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik sind die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in einem IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

./.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

./.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren Festsetzungspeichern.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

./.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

./.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

./.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

./.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

./.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik erfolgt ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

### **5.2 Pünktlichkeit**

./.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z . T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik ab.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

### 7.3 Input für andere Statistiken

./.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

./.

#### Veröffentlichungen

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/\\_inhalt.html#sprg236436](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/_inhalt.html#sprg236436)

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe F 3 - Steuern

65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

#### Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

#### Zugang zu Mikrodaten

./.

#### Sonstige Verbreitungswege

./.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

## Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### 9.1 Erläuterungen der Rechtsänderungen

Mit Änderung der Rechtsgrundlage im Berichtsjahr 2010 wurde die Differenzierung nach Herstellungsbetrieben und Schaumwein- bzw. Zwischenerzeugnislagern aus systematischen Gründen aufgegeben. Diese werden seither vom Begriff Steuerlager umfasst. Da sich die Daten in der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik nunmehr auf alle Steuerlager beziehen, ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 (insbesondere hinsichtlich der Übersicht nach Betriebsgrößenklassen) mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Aufschlüsselung von Unternehmen und deren Schaumwein-Absatzmengen nach Bundesländern nicht mehr möglich, da Inhaber von mehreren Steuerlagern - auch in verschiedenen Bundesländern - grundsätzlich nur noch eine Steueranmeldung für alle Steuerlager abgeben.

Die rechtlichen Regelungen zur Verwendung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen gegen Steuerentlastung wurden zum 01. Juli 2011 aufgehoben. Seitdem kann eine Steuervergünstigung für die Herstellung der bisher entlastungsfähigen Produkte nur noch im Rahmen einer steuerfreien Verwendung erfolgen. Die in der Statistik enthaltenen Mengen beziehen sich auf den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Erlaubnis. Eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit den ab Berichtsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Daten ist somit nicht möglich.

### 9.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes (SchaumwZwStG) sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 15 % vol. aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 13 % vol. aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol. bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Zwischenerzeugnissteuer.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 22 % vol., die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z. B. Sherry.

### 9.3 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr 136 Euro / hl;
2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol. 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol. 102 Euro/hl;
3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Hinweise unter 9.4 und 9.5 für Schaumwein auch für Zwischenerzeugnisse.

### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Steueraussetzung und Besteuerung von Schaumwein:

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet, ist die Steuer **ausgesetzt**. Schaumwein darf unter Steueraussetzung auch zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von registrierten Empfängern befördert werden.

Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager befördert werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in Betriebe von Inhabern einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung im Steuergebiet befördert oder aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden.

Die **Steuer entsteht** grundsätzlich durch Überführung von Schaumwein in den steuerrechtlich freien Verkehr, ohne dass sich eine Steuerbefreiung anschließt.

**Steuerlager** sind Orte, an oder von denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden darf. **Steuerlagerinhaber** sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch die Entnahme aus dem Steuerlager, ohne dass sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung anschließt, oder durch den Verbrauch im Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber.

**Registrierte Empfänger** sind Personen, die Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken in ihren Betrieben im Steuergebiet empfangen dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der registrierten Empfänger.

Registrierte Versender sind Personen, die Schaumwein vom Ort der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versenden dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Beförderung und Besteuerung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten:

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, ist **steuerfrei**. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Wird Schaumwein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, **entsteht die Steuer** dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Schaumwein kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. aus andere(n) Mitgliedstaaten geliefert werden. Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (**Versandhändler**). Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als **Beauftragten** zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Beauftragte des Versandhändlers. Ist kein Beauftragter benannt worden, ist der Versandhändler Steuerschuldner.

#### **Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung)**

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der in ein Steuerlager aufgenommen worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

#### **Steuerbefreiung (§ 23 SchaumwZwStG)**

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Arzneimitteln mit Ausnahme reiner Alkohol-Wasser-Mischungen, durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel nach Nummer 1 noch Lebensmittel sind,
4. zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
  - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
  - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Schaumwein oder andere alkoholhaltige Getränke,
5. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm,

6. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von anderen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm, ausgenommen Schaumwein und andere alkoholhaltige Getränke.

(2) Schaumwein ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb und außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird,
4. unter Steueraufsicht vernichtet wird.

#### **9.5 Sonstiges**

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie die Entlastung von der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer.